



BMVIT – IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

DVR 0000175

E-Mail: ivvs4@bmvit.gv.at



*Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie*

*Gruppe Infrastrukturverfahren
und Verkehrssicherheit*

GZ. BMVIT-220.151/0031-IV/IVVS4/2016

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

Wien, am 02.01.2017

**Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel SE
Brenner Basistunnel**

**Antrag auf Erteilung der Genehmigung einer geplanten Fläche für Baubüros als zur
Herstellung des Brenner-Basistunnel nötige Fläche („Baubüros Zenzenhof“)**

Änderung des Vorhabens gemäß § 24g Abs 1 UVP-G 2000

BESCHIED

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie entscheidet als Behörde gemäß § 24 Abs 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) idF BGBl. I Nr. 14/2014 über den Antrag der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel SE (BBT SE) vom 30.9.2014 betreffend Änderung des mit rechtskräftigem UVP-rechtlichen Genehmigungsbescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, genehmigten Vorhabens „Brenner Basistunnel“ bezüglich bezüglich Genehmigung der geplanten Fläche für Baubüros als zur Herstellung des BBT nötige Fläche auf dem Gst. Nr. 773/1, EZ 145m KG 81134 Vill, im Ausmaß von 6.200 m² wie folgt:

Spruch

I. Genehmigung

1. Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel SE (BBT SE) wird für die geplante Fläche für Baubüros als zur Herstellung des BBT nötige Fläche auf dem Gst. Nr. 773/1, EZ 145m KG 81134 Vill, im Ausmaß von 6.200 m² des Vorhabens „Brenner-Basistunnel“ die UVP-rechtliche Genehmigung erteilt.
2. Das Erfordernis des Erwerbes der betroffenen Grundstücke und Rechte bleibt unberührt.

II. Beschreibung des Änderungsvorhabens

Das Vorhaben bleibt hinsichtlich der Vorhabensbestandteile im fertiggestellten Zustand (Eisenbahnanlage) unverändert. Das Änderungsvorhaben betrifft ausschließlich die geplante Fläche für Baubüros als zur Herstellung des BBT nötige Fläche auf dem Gst. Nr. 773/1, EZ 145m KG 81134 Vill, im Ausmaß von 6.200 m²

III. Entscheidung über Einwendungen

Über die im Rahmen des Verfahrens erhobenen Einwendungen, Anträge und sonstigen Vorbringen wird wie folgt entschieden:

1. Alle gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, Anträge und sonstigen Vorbringen werden, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Einwendungen handelt oder den Einwendungen durch die Aufnahme von entsprechenden Nebenbestimmungen oder durch bereits im Bauentwurf selbst vorgesehene Maßnahmen entsprochen wird, als unbegründet **abgewiesen**.
2. Zivilrechtliche Ansprüche werden **zurückgewiesen** und auf den Zivilrechtsweg verwiesen.
3. Nicht verfahrensgegenständliche Einwendungen werden **zurückgewiesen**.

Bestehende Vereinbarungen werden hievon nicht berührt bzw. steht dies der Möglichkeit noch abzuschließender privatrechtlicher Vereinbarungen nicht entgegen bzw. werden hievon während der Verhandlung erfolgte Zusagen nicht berührt.

Rechtsgrundlagen

§ 24g des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 4/2016

§ 24 Abs 1 und Abs 4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 4/2016

§ 24f Abs 1, Abs 1a, Abs 2, Abs 3 Abs 5 sowie Abs 6 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 4/2016

jeweils unter Mitwirkung von:

§ 2 Hochleistungsstreckengesetz (HIG)

§ 59 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG).

Hinweis zur Gebührenschuld

Durch die Zustellung dieser das Verfahren abschließenden schriftlich ergehenden Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen entsteht nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 (GebG), BGBl Nr 267 idF BGBl I Nr 163/2015 eine Gebührenschuld in der Höhe von insgesamt

14,30 Euro.

Diese Gebühr ist gemäß § 13 Abs 4 GebG von der Antragstellerin an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie auf das Konto Nummer 50 40 003 (IBAN: AT58600000005040003), bei der Österreichischen Postsparkasse, Bankleitzahl 60000 (BIC: OPSKATWW), zu entrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Überweisungen alle in- und ausländischen Bankspesen von der Zahlungspflichtigen zu tragen sind. Als Zahlungszweck wäre die oben angeführte Geschäftszahl anzuführen.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Gebühr bei der Amtskasse des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Zimmer 4E12, Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 bis 11:30 Uhr zu bezahlen. Die Einzahlung kann mittels Bargeld, Debitkarte (Bankomatkarte), Wertkarte (elektronische Geldbörse Quick) oder Kreditkarte (American Express, Diners Club, Europay Austria, JBC, Mastercard, Visa) erfolgen. Der Einzahlungsbeleg wäre in diesem Fall unter Bekanntgabe der oben angeführten Geschäftszahl der Eisenbahnbehörde vorzulegen.

Begründung

Änderungsantrag und Verfahrensablauf

Aufgrund der Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes sowie des Hochleistungsstreckengesetzes war für die Genehmigung des Brenner Basistunnels die Durchführung eines UVP-Verfahrens erforderlich. Mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, GZ: BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, wurde der Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE die Trassen-genehmigung, die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung, die Rodungsbewilligung und die Baubewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz unter Mitwirkung der Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes erteilt.

Die gegen diesen Bescheid eingebrachte Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof wurde mit Entscheidung vom 28.11.2013, ZI. 2011/03/0193, als unbegründet abgewiesen.

Die Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE brachte in der Folge mehrere Anträge („Änderungen 2012“) bei der Behörde ein, die mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 22.5.2013, GZ: BMVIT-220.151/0001-IV/SCH2/2013, genehmigt wurden.

Weitere Änderungen betreffend die Einfahrt Innsbruck sowie die Einbindung in die Umfahrung Innsbruck wurden mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 9.12.2013, GZ: BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2013, genehmigt.

Weitere Änderungen betreffend die Genehmigung der Änderung des Materialkonzepts des Brenner Basistunnels dahingehend, dass bis zu 9.000 m³ Tunnelausbruch aus dem Schacht Patsch auf die (bestehende) Deponie der Derfesser GmbH, Gst. 1977 KG Patsch, zur Deponierung verbracht werden können, wurden mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 8.10.2014, GZ: BMVIT-220.151/0007-IV/SCH2/2014, genehmigt.

Mit Schreiben vom 30.9.2014 hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel SE (BBT SE) beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie den Antrag auf Genehmigung der geplanten Fläche der Baubüros als zur Herstellung des BBT nötige Fläche auf dem Gst. Nr. 773/1, EZ 145m KG 81134 Vill, im Ausmaß von 6.200 m² gestellt.

Im Sinne des § 24g Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 hat die Behörde zu diesem Änderungsvorhaben eine Ergänzung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei dem von dieser Änderung fachlich betroffenen, bereits dem ursprünglichen UVP-rechtlichen Genehmigungsverfahren von der Behörde beigezogenen UVP-Sachverständigen für das Fachgebiet Raumplanung veranlasst.

In dem dazu eingeholten Befund und Gutachten aus der Sicht des Fachgebietes „Raumplanung“ vom 10.11.2014 kommt der dem Verfahren beigezogenen UVP-Amtssachverständige, Dr. Elmar Berkold, zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass im Falle der geplanten Nutzungsänderung mit keiner erheblichen Beeinträchtigung von Schutzgütern zu rechnen ist.

Mit Kundmachung vom 30.6.2016, GZ. BMVIT-220.151/0010-IV/SCH2/2014, wurde den von diesen Änderungen des Vorhabens betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Interessen gemäß § 24g Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 gegeben.

Diese Kundmachung ist an die von den Änderungen des Vorhabens Betroffenen persönlich ergangen.

Diese Kundmachung ist weiters an die am ggst. Verfahren teilnehmenden, anerkannten Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs 7 UVPG 2000, an den Landesumweltanwalt für Tirol, an die betroffenen mitwirkenden Behörden und die sonst nach dem UVP-G zu betrauenden Stellen ergangen.

Diese Kundmachung wurde darüber hinaus auch an der Amtstafel der Stadt Innsbruck vom 7.7.2016 bis 28.7.2016 angeschlagen und auf der Homepage der Stadt Innsbruck veröffentlicht.

In Erfüllung der Vorgabe des § 24g Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 wurden im Zuge der Kundmachung des Änderungsvorhabens folgende Unterlagen beim Magistrat der von den Änderungen betroffenen Stadt Innsbruck und bei der Behörde bis 29.7.2016 aufgelegt:

- Antrag der BBT SE vom 30.9.2014
- Befund und Gutachten des UVP-Sachverständigen, Dr. Elmar Berktold, vom 10.11.2014

Weiters wurde in Erfüllung der Vorgabe des § 24g Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 in dieser Kundmachung den von den Änderungen betroffenen Beteiligten eine Frist zur Abgabe allfälliger Stellungnahmen zum ggst. Änderungsvorhaben und den dazu vorliegenden Unterlagen bis 29.7.2016 eingeräumt.

Im Zuge der Kundmachung des ggst. Änderungsvorhabens sind folgende Stellungnahmen bei der Behörde eingegangen:

- Stellungnahme der Stadt Innsbruck vom 28.7.2016

Rechtliche Grundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Gemäß 24g Abs 1 UVP-G 2000 sind Änderungen einer gemäß § 24f UVP-G 2000 erteilten Genehmigung (§ 24f Abs 6) vor dem in § 24h Abs 3 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs 1 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens vorzunehmen.

Gemäß § 24g Abs 2 UVP-G 2000 hat die Behörde gemäß § 24 Abs 1 vor Erlassung einer Genehmigung nach § 24f Abs 6 oder deren Änderung die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

Gemäß § 24f Abs 1 UVP-G 2000 idgF dürfen Genehmigungen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Eisenbahnvorhaben im Sinne des § 23b UVP-G 2000 idgF ist gemäß § 24f Abs 2 UVP-G 2000 letzter Satz die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinne des Abs 1 Z 2 lit c nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

Für die Begrenzung von Schallimmissionen auf Grund des Schienenverkehrs ist seit dem Jahr 1993 für den Neubau und den wesentlichen Umbau von Strecken(-teilen) die Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung, BGBl. Nr. 415/1993, anzuwenden.

Hiezu ist zu bemerken, dass die Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung, BGBl. Nr. 415/1993, auf die Beurteilung von Bauhilfsmaßnahmen – wie im vorliegenden Fall - keine Anwendung findet.

Gemäß § 24f Abs 1a UVP-G 2000 idgF ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

Gemäß § 24f Abs 3 UVP-G 2000 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10 UVP-G 2000, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Hochleistungsstreckengesetz (HIG)

Die Eisenbahnstrecke Staatsgrenze bei Kufstein – Innsbruck - Staatsgrenze wurde mit Verordnung der Bundesregierung vom 19. Dezember 1989, BGBl. Nr. 675/1989 (2. Hochleistungsstrecken-Verordnung) gemäß § 1 Abs 1 des Hochleistungsstreckengesetzes zur Hochleistungsstrecke erklärt.

Es handelt sich somit bei der gegenständlichen Eisenbahnstrecke um eine Hochleistungsstrecke.

Vorhaben an Hochleistungsstrecken fallen bei Vorliegen der UVP-Pflicht gemäß § 23b UVP-G 2000 unter den 3. Abschnitt des UVP-G 2000. Im gegenständlichen Verfahren ist somit auch das Hochleistungsstreckengesetz anzuwenden.

Gemäß § 2 HIG gelten für den Bau von und den Betrieb auf Hochleistungsstrecken die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957 und des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, soweit dieses Bundesgesetz nicht abweichende Regelungen enthält.

Sachverhalt

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen und der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, insbesondere des von der Behörde eingeholten Befundes und Gutachtens des betroffenen UVP-Sachverständigen aus der Sicht des Fachgebietes Raumplanung vom 10.11.2014 betreffend die von der Antragstellerin beantragte Änderung der geplanten Fläche für Baubüros als zur Herstellung des BBT nötige Fläche auf dem Gst. Nr. 773/1, EZ 145m KG 81134 Vill, im Ausmaß von 6.200 m² wird von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt ausgegangen:

Mit Schreiben vom 30.9.2014 hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel SE (BBT SE) beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie den Antrag auf Genehmigung der geplanten Fläche der Baubüros als zur Herstellung des BBT nötige Fläche auf dem Gst. Nr. 773/1, EZ 145m KG 81134 Vill, im Ausmaß von 6.200 m² gestellt.

In seinem dazu von der Behörde eingeholten Befund und Gutachten aus der Sicht des Fachgebietes „Raumplanung“ vom 10.11.2014 kommt der UVP-Sachverständige, Dr. Elmar Berktold, in seinem Gutachten zu folgendem Ergebnis:

„Der Ersatz des ursprünglich beim Fahrtechnikzentrum Zenzenhof geplanten Projektinformationszentrums durch den bereits bestehenden Infopoint am Innsbrucker Hauptbahnhof und ein hochwertiges Informationszentrum in Steinach am Brenner wird als ausreichend bzw. positiv erachtet. Daher kann kein Widerspruch zum Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen werden.“

Da die Baubüros für die Bauabwicklung nötig sind, musste von der BBT-SE eine Alternative für den ursprünglich vorgesehenen Standort gefunden werden.

Das Ergebnis einer Prüfung möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter laut UVP-Gesetz am nunmehr beabsichtigten Standort zeigt folgende Tabelle:

| | |
|--|--|
| <i>Menschen</i> | <i>Keine Erholungsfunktion der Fläche</i> |
| <i>Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume</i> | <i>Keine schützenswerten Flächen laut Biotopkartierung; aufgrund des Umfeldes (Lärm, Schadstoffe) ist keine Bedeutung der Fläche für die Fauna zu erwarten</i> |
| <i>Boden</i> | <i>Versiegelung der Fläche würde an jedem Alternativstandort im selben Ausmaß stattfinden</i> |
| <i>Wasser</i> | <i>Keine nennenswerten Emissionen vom Objekt</i> |
| <i>Luft und Klima</i> | <i>Keine nennenswerten Emissionen vom Objekt</i> |
| <i>Landschaft</i> | <i>Lage in einem Umfeld mit starker technischer Überprägung und massiven (vergangenen und aktuellen) Geländeänderungen; daher ist mit keiner erheblichen zusätzlichen Belastung des Landschaftsbildes zu rechnen</i> |
| <i>Sach- und Kulturgüter</i> | <i>Keine Sachgüter vorhanden; aufgrund der Geländeänderungen im Zuge des Autobahnbaus ohne Relevanz für Kulturgüter</i> |

Somit ist im Falle der geplanten Nutzungsänderung mit keiner erheblichen Beeinträchtigung von Schutzgütern zu rechnen.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist anzumerken, dass nach Abbau der Container das ursprüngliche Gelände wiederherzustellen und zu begrünen ist, falls keine Folgenutzung mit anderen Anforderungen bewilligt ist.“

Beweiswürdigung und rechtliche Beurteilung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die von der Antragstellerin vorgelegten Einreichunterlagen betreffend die Änderungsgenehmigung in Hinblick auf § 24g UVP-G, dem im Verfahren von der Behörde dazu eingeholten Befund und Gutachten aus der Sicht des Fachgebietes Raumplanung vom 10.11.2014 sowie die eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen der von den Änderungen betroffenen Beteiligten.

Der im Ermittlungsverfahren eingeholte Befund und Gutachten aus der Sicht des Fachgebietes Raumplanung vom 10.11.2014 zu der von der Antragstellerin beantragten Änderung ist vollständig, schlüssig und nachvollziehbar.

Die inhaltlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind zur ursprünglichen UVP-Genehmigung identisch, nämlich jene des § 24 f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000; somit war die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G zu prüfen. Neben dem HIG, durch welches die Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie bzw. die Anwendung des 3. Abschnittes des UVP-G festgelegt wird, waren im gegenständlichen Verfahren keine weiteren materiell-rechtlichen Bestimmungen mitanzuwenden.

Seitens der Behörde wurde geprüft, ob die gegenständliche Bescheidänderung – nach den Ergebnissen der UVP – den Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs 1 bis 5 (also den UVP-spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen) nicht widerspricht. § 24f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000 legt die im UVP-Verfahren nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 anzuwendenden zusätzlichen Genehmigungskriterien fest. Diese Genehmigungskriterien gelten für die teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 1 und Abs 3 UVP-G 2000.

Der betroffene UVP-Sachverständige für das Fachgebiet Raumplanung wurde von der Behörde mit einer entsprechenden Prüfung beauftragt.

Der im Verfahren von diesem dazu erstattete Befund und Gutachten vom 10.11.2014 zu der von der Antragstellerin beantragten Änderung kommt zusammenfassend zum Schluss, dass im Falle der geplanten Nutzungsänderung mit keiner erheblichen Beeinträchtigung von Schutzgütern zu rechnen ist. Im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau ist somit die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen (Änderungs-)Vorhabens gegeben.

Den von den Änderungen betroffenen Beteiligten wurde mit der oben erwähnten Kundmachung vom 6.7.2015 gemäß § 24g Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Interessen gegeben.

Im Zuge der Kundmachung des ggst. Änderungsvorhabens ist eine Stellungnahme der Stadt Innsbruck vom 28.7.2016 folgenden Inhalts zum ggst. Änderungsvorhaben bei der Behörde eingegangen:

„Das Entfallen der bereits genehmigten, geplanten Wohnlager im Bereich „Handlhof“, des Projektinformationszentrums (das eine zusätzliche Rodungsfläche erfordert hätte) und der Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich der sanierten Deponie „Ahrental“ wird grundsätzlich positiv gewertet, da damit insgesamt weniger Kulturlandschaft in Innsbruck beansprucht wird.

(..)

Hinsichtlich der neu geplanten Ersatzeinrichtung für eine weitere Baubürosiedlung wird festgestellt: Auf ca. 6.200 m² Fläche direkt an der Autobahn soll eine aufgeständerte Containereinrichtung mit zusätzlichen erdgeschossigen sowie beidseits vorgelagerten PKW-Stellplätzen errichtet werden. Diese ist zwar gut angebunden und besetzt lediglich landwirtschaftliche Flächen, allerdings wird die „Perlenkette“ an erheblich wirksamen Eingriffen in das Ortseingangsbild der Stadt Innsbruck damit weiter verlängert. Dies ist zwar in Abwägung mit den oben genannten, nicht mehr benötigten Flächen vertretbar, allerdings ist nicht ersichtlich, für welchen Zeitraum diese Fläche genutzt werden soll und ob bzw. was hinsichtlich der späteren Nachnutzung/Renaturierung vorgeschrieben ist. Ebenfalls sind die Auswirkungen auf den (bewilligten) Baustellenverkehr nicht ablesbar. Da im Bereich des ABA-Knotens jedoch mehr Nutzungen wegfallen, als neu geplant sind, wird davon ausgegangen, dass damit keine Verschlechterung verbunden ist.

Aus Sicht der Landeshauptstadt Innsbruck wäre eine bauliche Folgenutzung der betroffenen Fläche im Nahbereich und Schutzbereich der Autobahn nicht zu vertreten, sondern sollte die Anforderung in einer Renaturierung/landwirtschaftlichen Wiedernutzung liegen. Ebenfalls wäre es sinnvoll, entlang der Autobahn auch eine begleitende Gehölzpflanzung vorzusehen. Welche Renaturierungsmaßnahmen aus naturkundefachlicher Sicht erforderlich werden, ist nicht ersichtlich.

Die positive Stellungnahme seitens der Raumordnungsbehörde des Landes Tirol wird prinzipiell unterstützt. Im Gegensatz zum Land Tirol schätzt die Landeshauptstadt Innsbruck den Eingriff in die Landschaft aber nicht als unerheblich ein. Es werden auch diesbezüglich zusätzliche Erklärungen, wie u.a. die Wiederherstellung des ursprünglichen Geländes, gefordert.“

Zum Befund und Gutachten des UVP-Sachverständigen für das Fachgebiet Raumplanung vom 10.11.2014 und zur Stellungnahme der Stadt Innsbruck vom 28.7.2016 hat die BBT SE im Rahmen des Parteiengehörs folgende Stellungnahme erstattet:

„Die Fläche des Baubüros Zenzenhof wurde vom Eigentümer Bund (Asfinag) gemietet, um dort das Baubüro zur Herstellung des Brenner Basistunnels im Bereich Inntal/unteres Wipptal zu errichten und zu betreiben. Die Nutzung ist damit an die Errichtungszeit des Brenner Basistunnels gebunden, eine Nachnutzung ist nicht vorgesehen. Die BBT SE wird daher die gesamte Anlage mit Fertigstellung des Basistunnels abtragen und vertragsgemäß den früheren Zustand wiederherstellen. Das Gebäude dient nur Verwaltungs- und Dienstleistungszwecken, ein Schwerverkehr findet nicht statt.“

Aufgrund dieser Erklärung der BBT SE steht somit fest, dass die Nutzungsdauer der für das Baubüro „Zenzenhof“ vorgesehenen Fläche an die Errichtungszeit des Brenner-Basistunnels gebunden ist, eine Nachnutzung dieser Fläche nicht vorgesehen ist und der frühere Zustand dieser Fläche nach Fertigstellung des Brenner-Basistunnels vertragsgemäß wieder hergestellt wird.

Aufgrund dieser Erklärung der BBT SE ist weiters davon auszugehen, dass im geplanten Änderungsvorhaben den diesbezüglichen Anmerkungen in Befund und Gutachten des UVP-Sachverständigen aus raumordnungsfachlicher Sicht, wonach nach Abbau der Container das ursprüngliche Gelände wiederherzustellen und zu begrünen ist, falls keine Folgenutzung mit anderen Anforderungen bewilligt ist und der diesbezüglich in der Stellungnahme der Stadt Innsbruck erhobenen Forderung nach einer zusätzlichen Erklärung bezüglich der Wiederherstellung des ursprünglichen Geländes im Bereich des geplanten Baubüros „Zenzenhof“ nach Fertigstellung des Brenner-Basistunnels Rechnung getragen wurde. Die Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung in den Spruch des Bescheides war daher entbehrlich.

Hinsichtlich der in der Stellungnahme der Stadt Innsbruck getätigten Feststellung, wonach die Auswirkungen auf den (bewilligten) Baustellenverkehr nicht ablesbar seien, jedoch davon ausgegangen werden könne, dass damit keine Verschlechterung verbunden ist, da im Bereich des ABA-Knotens mehr Nutzungen wegfallen, als neu geplant sind, ist auf die in der Stellungnahme der BBT SE enthaltene Bestätigung zu verweisen, wonach das Baubüro „Zenzenhof“ nur Verwaltungs- und Dienstleistungszwecken dienen und daher ein Schwerverkehr nicht stattfinden wird.

Zusammenfassend ist somit davon auszugehen, dass die beantragten Änderungen weiterhin nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Vorhabens gegeben ist.

Grundeinlöse

Generell ist zur Grundeinlöse Folgendes festzuhalten:

Die Erteilung der Genehmigung durch die Behörde erfolgt unter der Voraussetzung des Erwerbes der erforderlichen Grundstücke und Rechte.

Im rechtskräftigem UVP-rechtlichen Genehmigungsbescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, mit dem das Vorhaben „Brenner Basistunnel“ genehmigt wurde, liegt aber gemäß § 24f Abs 1a UVP-G 2000 iVm § 2 HIG auch die Feststellung, dass das öffentliche Interesse an der dem Bescheid entsprechenden Durchführung des Bauvorhabens die entgegenstehenden Interessen überwiegt. Darin eingeschlossen ist die Feststellung, dass die Inanspruchnahme der für die Realisierung des Bauvorhabens erforderlichen Grundstücke im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Enteignung

Fragen der Grundeinlösung, der Einräumung von Servituten etc. sind grundsätzlich nicht Gegenstand des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens bzw. des Änderungsverfahrens gemäß § 24g UVP-G 2000. Sofern keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, hat die Antragstellerin als Eisenbahnunternehmen die Möglichkeit, die Enteignung auf Grund der Bestimmungen des Eisenbahnteignungsentschädigungsgesetzes zu beantragen.

Anzumerken ist, dass für die Verwirklichung des Bauvorhabens neben der erforderlichen Genehmigung auch die Erlangung der Verfügungsberechtigung über die vom gegenständlichen Bauvorhaben betroffenen Grundstücke erforderlich ist. Dies kommt im Spruch des Bescheides auch entsprechend zum Ausdruck. Dem Antrag ist zu entnehmen, dass zum Teil Fremdgrund beansprucht wird.

Zusammenfassung der Entscheidungsgründe

Aufgrund der Ergebnisse des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere des vorliegenden Befundes und Gutachtens des betroffenen UVP-Sachverständigen für Raumplanung vom 10.11.2014 sowie aufgrund der erfolgten Beweiswürdigung konnte festgestellt werden, dass die Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs 1 bis 5 entsprechen.

Die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 hatten im Verfahren Gelegenheit, ihre Interessen wahrzunehmen.

Somit konnte die gegenständliche Änderung des Vorhabens bezüglich der geplanten Fläche der Baubüros als zur Herstellung des BBT nötige Fläche auf dem Gst. Nr. 773/1, EZ 145m KG 81134 Vill, im Ausmaß von 6.200 m² des Vorhabens „Brenner-Basistunnel“ in dem im Spruch zitierten Umfang genehmigt werden.

Gebührenschild

Im Anschluss an den Spruch, jedoch nicht als Bestandteil des Spruchs, wurde auf die Gebührenschild hingewiesen, die auf Grund des Gebührengesetzes durch die Entscheidung über den verfahrenseinleitenden Antrag entstanden ist. Dieser Hinweis ist keine rechtsverbindliche Entscheidung über die Höhe der Gebührenschild; diese Entscheidung liegt nicht in der Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie. Dementsprechend ist gegen diesen Hinweis auch kein Rechtsmittel vorgesehen. Die ausgewiesene Höhe der Gebühr ergibt sich aus den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idF BGBl. I Nr. 163/2015. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ergibt sich der oben im Anschluss an den Spruch ausgewiesene Betrag.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich** beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, sowie die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/service/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis:

Gemäß Verordnung der Bundesregierung betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG-Eingabengebührverordnung – BVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 490/2013, ist bei der Einbringung einer solchen Beschwerde eine **Gebühr** von EUR 30,- zu entrichten. Die Gebühr für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt EUR 15,-.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (**IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWW**) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post- Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Dieser Beleg ist der Beschwerde anzuschließen.

ergeht an:

1. Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE
Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck

vorweg mit E-Mail an: recht@bbt-se.com;

2. Stadt Innsbruck
Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck
3. Landeshauptmann von Tirol
p.A. Amt der Tiroler Landesregierung
Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck
4. ASFINAG
pA ASFINAG Alpenstraßen GmbH
Rennweg, 6020 Innsbruck
5. Stadt Innsbruck
Öffentliches Gut (Straßeneinfahrt)
Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck
6. Landesumweltanwalt für Tirol
Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck
7. Transitforum Austria – Tirol
Verein zum Schutz des Lebensraums in der Alpenregion
Salurnerstraße 4/III, 6020 Innsbruck
8. Naturfreunde Österreich
Landesstelle Tirol
Bürgerstraße 6, 6020 Innsbruck
9. Österreichischer Alpenverein
Olympiastraße 37, 6020 Innsbruck

Für den Bundesminister:

Mag. Erich Simetzberger

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Mag. Erich Simetzberger

Tel.: +43 (1) 71162 65 2215

Fax: +431 71162 65 62215

E-mail: erich.simetzberger@bmvit.gv.at

